Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 8228.) **Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 20. Juli 1874.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§. 3. 7. 8. und 14. des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 125.), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtskautionen ergeben sich aus der Anlage.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli d. J., betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260. ff.), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 20. Juli 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Justizminister:

Camphausen. Falk.

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1874.

Verzeichniß

der kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Kautionsbeträge.

Im Bereiche des Justizministeriums.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachstehende Beamtenklassen:

Beamte im Geltungsbereiche der Verordnungen vom 2. Januar 1849. und 26. Juni 1867., sowie in den Hohenzollernschen Landen.

1) Rendant der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse,
2) Rendanten der Justiz-Hauptkassen,
3) Gerichtskassen-Rendanten, einschließlich derjenigen, welche zugleich als Depositalkassen-Rendanten fungiren,
4) Depositalkassen-Rendanten,
5) Sekretaire bei den Kreisgerichten, welche zugleich als Depositalkassen-Rendanten fungiren, Gerichtskosten-Rezeptoren bei den Kreisgerichten, Büreaubeamte bei den Gerichtsdeputationen, welche die Funktionen als Gerichtskosten-Erheber und Depositalkassen-Rendanten wahrnehmen,
6) Büreaubeamte bei den Gerichtskommissionen, welche als Gerichtskosten-Erheber und Depositalkassen-Rendanten fungiren, Gerichtskosten-Rezeptoren bei den Amtsgerichten,
7) Kontroleure bei den Gerichtskassen, einschließlich derjenigen, welche zugleich als Sportelrevisoren fungiren,
8) Häuseradministratoren und Auktionskommissarien,
9) Kassenboten und Exekutoren.

Beamte im Departement des Appellationsgerichts in Celle.

10) Amtsrichter als Sportel-Erheber,
11) Kanzlei-Expedienten bei dem Appellationsgericht und bei den Obergerichten als Sportel-Erheber,
12) Aktuare bei den Amtsgerichten und ständige Aktuariatsgehülfen als Verwalter von Vorschüssen,
13) Gerichtsvögte für den äußeren Dienst und ständige Gerichtsvogtsgehülfen.

Beamte in der Rheinprovinz.

14) Gerichtsvollzieher.

Be-

Beamte bei den Gerichtsbehörden in Frankfurt a. M.

15) Landamtmann, Transskriptions- und Hypotheken-Buchführer, Fiskal und Fiskal-Adjunkt,

16) Sekretaire, Aktuare und Kanzlisten, welche Vorschüsse zu verwalten, oder ständig Sporteln oder Strafgelder zu verrechnen haben.

Gefängnißbeamte in sämmtlichen Landestheilen.

17) Rendanten bei Strafgefängnissen,

18) Gefängniß-Inspektoren,

19) Unterbeamte, welche als Hausväter fungiren.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) den Rendanten bei der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse .. 3000 Thlr.
2) die Rendanten bei den Justiz-Hauptkassen.............. 3000 =
3) die Gerichtskassen-Rendanten unter A. 3. bei Kassen von
größerem Umfange.................................. 3000 =
mittlerem Umfange................................. 2000 =
geringem Umfange.................................. 1000 =
4) die Depositalkassen-Rendanten
bei den Gerichten von größerem Geschäftsumfange..... 3000 =
bei den übrigen Gerichten.......................... 1000 =
5) die unter A. 5. bezeichneten Beamten................. 1000 =
6) die unter A. 6. bezeichneten Beamten............... bis 500 =
7) Kontroleure........................ 300 Thlr. bis 500 =
8) Häuseradministratoren und Auktionskommissarien
bei Gerichten von größerem Geschäftsumfange.................... 2000 Thlr. bis 3000 =
bei den übrigen Gerichten............ 500 Thlr. bis 1000 =
9) Kassenboten und Exekutoren............................ bis 200 =
10) Amtsrichter — A. 10. —............... 200 Thlr. bis 500 =
11) Kanzlei-Expedienten — A. 11. —....... 300 Thlr. bis 1000 =
12) Aktuare und Aktuariats-Gehülfen — A. 12. — ...... bis 300 =
13) Gerichtsvögte und Gerichtsvogts-Gehülfen........... bis 200 =
14) Gerichtsvollzieher.. 200 =
15) die unter A. 15. bezeichneten Beamten.............. bis 500 =
16) die unter A. 16. bezeichneten Beamten.............. bis 200 =
17) die Rendanten der Strafgefängnisse ...... 500 Thlr. bis 1000 =
18) Gefängniß-Inspektoren................................ bis 500 =
19) Gefängniß-Unterbeamte als Hausväter.................. bis 200 =

Im

Im Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachstehende Beamtenklassen:

1) bei der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
 der Rendant und der Kontroleur;

2) bei der Universität Königsberg:
 der Rendant und der Kontroleur der Universitätskasse;

3) bei der Universität Greifswald:
 der Rendant und der Kontroleur der Universitäts- und Administrationskasse;

4) bei der Universität Breslau:
 der Rendant und der Kontroleur der Universitätskasse;

5) bei der Universität Halle:
 der Rendant und der Kontroleur der Universitätskasse, sowie der Verwaltungs-Inspektor der medizinisch-chirurgischen Klinik;

6) bei der Universität Kiel:
 der Rendant der Universitätskasse und der Rendant und Rechnungsführer bei den akademischen Heilanstalten;

7) bei der Universität Göttingen:
 der Rendant der Universitätskasse und der Verwalter des Ernst-August-Hospitals;

8) bei der Universität Marburg:
 der Rendant der Universitätskasse;

9) bei der Universität Bonn:
 der Rendant und der Kontroleur der Universitätskasse;

10) bei der Kasse der Königlichen Kunstmuseen zu Berlin:
 der Rendant und der Kontroleur;

11) bei dem Charité-Krankenhause zu Berlin:
 der Rendant und der Kontroleur der Charitékasse und der Oekonomie-Inspektor;

12) Kassendiener.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) den Rendanten der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten .... 6000 Thlr.
 den Kontroleur derselben .... 1400 „

2) den Rendanten der Universitätskasse zu Königsberg ...... 3000 „
 den Kontroleur derselben .... 1000 „

3) den

3) den Rendanten der Universitäts- und Administrationskasse zu Greifswald .... 3000 Thlr.
den Kontroleur derselben .... 1000 „
4) den Rendanten der Universitätskasse zu Breslau .... 3000 „
den Kontroleur derselben .... 1000 „
5) den Rendanten der Universitätskasse zu Halle .... 3000 „
den Kontroleur derselben .... 1000 „
den Verwaltungs-Inspektor der medizinischen und chirurgischen Universitätsklinik zu Halle .... 600 „
6) den Rendanten der Universitätskasse zu Kiel .... 3000 „
den Rendanten und Rechnungsführer bei den akademischen Heilanstalten zu Kiel .... 1500 „
7) den Rendanten der Universitätskasse zu Göttingen das Doppelte des Jahresbetrages der bezüglichen Vergütung,
den Verwalter des Ernst-August-Hospitals zu Göttingen .. 1000 „
8) den Rendanten der Universitätskasse zu Marburg .... 3000 „
9) den Rendanten der Universitätskasse zu Bonn .... 3000 „
den Kontroleur derselben .... 1000 „
10) den Rendanten und den Kontroleur der Kasse der Königlichen Kunstmuseen zu Berlin das Doppelte des Jahresbetrages der bezüglichen Vergütungen,
11) den Rendanten der Charitékasse zu Berlin .... 3000 „
den Kontroleur derselben .... 1000 „
den Oekonomie-Inspektor des Charité-Krankenhauses zu Berlin .... 1000 „
12) Kassendiener .... bis zu 200 „

(Nr. 8229.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 8. August 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund der §§. 3. 7. 8. und 14. des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 125.), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtskautionen ergeben sich aus der Anlage.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli d. J., betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260.), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Eger, den 8. August 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Falk.

Verzeichniß

der kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Kautionsbeträge.

I. Eisenbahnverwaltung.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1) Rendanten der Hauptkassen,
2) Rendanten der Kommissionskassen,
3) Kassirer und ständige Vertreter der Rendanten der Hauptkassen und der Kommissionskassen,
4) Verwalter der Stations-, Billet-, Telegraphen-, Güter- oder Gepäckexpeditionskassen,

5) Ver-

5) Verwalter von Magazinen und Materialienbeständen,
6) ständige Assistenten der Beamten zu 4. und 5., sofern sich dieselben instruktionsmäßig an der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern bezw. Materialien zu betheiligen haben,
7) Boden- und Lademeister,
8) Packmeister,
9) Kassendiener.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) Rendanten der Hauptkassen .... 3000 Thlr.
2) Rendanten der Kommissionskassen .... 2000 "
3) Kassirer und ständige Vertreter der Rendanten der Hauptkassen und der Kommissionskassen .... 1000 "
4) Verwalter der Stations-, Billet-, Telegraphen-, Güter- oder Gepäckexpeditionskassen von
   größerem Umfange .... 1200 "
   mittlerem " .... 600 "
   geringem " .... bis 300 "
5) Verwalter von Magazinen und Materialienbeständen von
   größerem Umfange .... 1200 "
   mittlerem " .... 600 "
   geringem " .... bis 300 "
6) Beamte unter A. 6. die Hälfte der zu 4. und 5. bezeichneten Beträge, jedoch nicht mehr als .... 300 "
7) Boden- und Lademeister .... 150 "
8) Packmeister .... 150 "
9) Kassendiener .... 150 "

II. Bauverwaltung.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1) der Rendant der Bauakademiekasse zu Berlin,
2) der Rendant der Ruhrhafenkasse zu Ruhrort,
3) die Magazin- und Materialienverwalter.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) den Rendanten der Bauakademiekasse zu Berlin .... 2000 Thlr.
2) den Rendanten der Ruhrhafenkasse zu Ruhrort .... 3000 "
3) die Magazin- und Materialienverwalter bei Stellen von
   größerem Umfange .... 700 "
   mittlerem " .... 400 "
   geringem " .... 100 "

III. Han-

III. Handels- und Gewerbeverwaltung.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:
1) bei der Porzellan-Manufakur in Berlin:
der Rendant, der Oberinspektor und Kassenkontroleur, der Malerei-Buchhalter, der Magazinverwalter, die Verkaufsbeamten,
2) bei der Gewerbe-Akademie in Berlin:
der Rendant,
3) bei den polytechnischen Schulen in Aachen und Hannover:
die Rendanten.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt:
1) bei der Porzellan-Manufaktur in Berlin:

a) für den Rendanten der Hauptkasse	2000	Thlr.
b) = = Oberinspektor und Kassenkontroleur	1000	=
c) = = Malerei-Buchhalter	1000	=
d) = = Magazinverwalter	900	=
e) = = ersten Verkaufsbeamten	900	=
f) = die übrigen Verkaufsbeamten	500	=

2) bei der Gewerbe-Akademie in Berlin:

für den Rendanten	1800	=

3) bei den polytechnischen Schulen in Aachen und Hannover:

für die Rendanten	1800	=

sofern die Stellen nicht nebenamtlich verwaltet werden.

IV. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:
1) der Rendant der Ministerial-Bergwerkskasse zu Berlin,
2) die Rendanten und Kontroleure der Oberbergamtskassen,
3) der Rendant, der Kontroleur und diejenigen Buchhalter der Bergwerks-Direktionskasse zu Saarbrücken, welche bei den in §. 1. des Kautionsgesetzes vom 25. März 1873. bezeichneten Geschäften betheiligt sind,
4) die Rendanten und Kontroleure der Staatswerks-Betriebskassen,
5) die Produkten- und Materialienverwalter der fiskalischen Werke,
6) die Beamten der mit den fiskalischen Werkskassen vereinigten Salzsteuer-Aemter,
7) die Beamten der Schichtmeistereien und Kassengehülfen, welche in ihrer amtlichen Stellung den Rendanten bei dem Geldgeschäfte, namentlich bei der Auslohnung, instruktionsmäßig zu assistiren haben,
8) der Rechnungsführer der Maschinenwerkstatt der Königlichen Eisengießerei zu Gleiwitz,

9) der

9) der Rendant des Kornmagazins zu Osterode,
10) die Rendanten und Billeteure der Badeanstalten,
11) die Rendanten der bergtechnischen Lehranstalten,
12) der Rendant der Bergbaukasse zu Clausthal,
13) der Rendant der Berg-Musikkorpskasse zu Clausthal,
14) Kassendiener, welche mit der Annahme, der Aufbewahrung oder dem Transport von Geldern oder geldwerthen Gegenständen beauftragt werden.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) den Rendanten der Ministerial-Bergwerkskasse zu Berlin 3000 Thlr.
2) die Rendanten der Oberbergamtskassen... 1500 Thlr. bis 3000 „
die Kontroleure derselben .... 700 „
3) den Rendanten der Bergwerks-Direktionskasse zu Saarbrücken 3000 „
den Kontroleur derselben .... 1000 „
die Buchhalter derselben .... 500 „
4) die Rendanten von Betriebskassen der Staatswerke von
größerem Umfange (I. Klasse) .... 1500 „
geringerem Umfange (II. Klasse) .... 1000 „
die Kontroleure der Staatswerks-Betriebskassen .... 500 „
5) die Produkten- und Materialienverwalter 500 Thlr. bis 1500 „
6) die unter A. 6. bezeichneten Salzsteueramts-Beamten .... 500 „ „ 1000 „
7) die Beamten der Schichtmeistereien und Kassengehülfen .... 300 „ „ 500 „
8) den Rechnungsführer der Maschinenwerkstatt zu Gleiwitz 500 „
9) den Rendanten des Kornmagazins zu Osterode .... 1000 „
10) die Rendanten und Billeteure der Badeanstalten..... bis 800 „
11) die Rendanten der bergtechnischen Lehranstalten...... bis 1000 „
12) den Rendanten der Bergbaukasse zu Clausthal .... 1000 „
13) den Rendanten der Berg-Musikkorpskasse zu Clausthal .. 200 „
ad 10 bis 13, sofern die aufgeführten Stellen nicht nebenamtlich verwaltet werden;
14) Kassendiener .... 150 „

(Nr. 8230.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1874., betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Tarif vom 27. Dezember 1871., nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist.

Den Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 17. d. M. vorgelegten Nachtrag zu dem Tarife vom 27. Dezember 1871., nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist, habe Ich vollzogen und lasse Ihnen denselben zur weiteren Veranlassung wieder zugehen, indem Ich Sie, den Finanzminister, zur Bestimmung desjenigen Zeitpunktes ermächtige, von welchem ab die neuen Bestimmungen in Kraft zu treten haben.

Berlin, den 18. März 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nachtrag

zu dem

Tarife vom 27. Dezember 1871., nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist.

Vom 18. März 1874.

Die Bestimmung unter B. II. des Tarifs vom 27. Dezember 1871., nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist (Gesetz-Samml. von 1872. S. 57.), wird betreffs des Verkehrs bei der Schleuse zu Neustadt E./W. dahin abgeändert, daß bei dieser Hebestelle die Gefälle von Holzflößen, welche, den Finowkanal aufwärts fahrend, diese Schleuse passiren, nach Schleusenfüllungen erhoben werden.

Die nachstehend festgesetzten Abgabenbeträge werden entrichtet für jede wegen des Durchschleusens von Holzflößen stattfindende Füllung der Schleuse.

Wenn das geflößte Holz außer der Neustädter Schleuse auch noch die Schleuse zu Liebenwalde oder diese Schleuse und die Schleuse zu Oranienburg pas-

passirt, so kann die Abgabenentrichtung für diese folgenden Durchschleusungen bei der Hebestelle zu Neustadt E./W. im Voraus in der Art stattfinden, daß für die Benutzung einer jeden dieser Schleusen dieselben Abgabenbeträge erhoben werden, welche für die Füllungen der Neustädter Schleuse zu entrichten sind, und zwar ohne Unterschied, ob die später benutzten Schleusen ebenso oft, als die Neustädter Schleuse, gefüllt worden sind oder nicht. Es wird in Neustadt E./W. für jede Füllung der dortigen Schleuse mit Floßholz entrichtet:

1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen ..... 1 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
2) von allen anderen Flößen .... 1 = 7 = 6 =

Anmerkung.

Vorstehende Abgabensätze werden auch dann voll erhoben, wenn die Schleusenkammer nur theilweise mit Floßholz gefüllt ist.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Holztransports, welcher denselben bei der Hebestelle zu Neustadt E./W. vor der Einfahrt in die Schleuse anzumelden hat, sofort zu erlegen, nachdem sämmtliche in einer Anmeldung aufgeführte Flöße durch die Neustädter Schleuse gegangen sind. Bei der Abgabe der Anmeldung über diese Flöße sind die Gefälle sicher zu stellen.
2) Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleuse gelassen.

Gegeben Berlin, den 18. März 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8231.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juli 1874., betreffend eine Aenderung des Regulativs über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

Auf den im Einvernehmen mit der Ober-Rechnungskammer erstatteten Bericht des Staatsministeriums vom 23. Juli d. J. und auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 27. März 1872., betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (Gesetz-Samml. S. 278.), will Ich hierdurch genehmigen, daß der §. 6. des durch Meinen Erlaß vom 22. September v. J. genehmigten Regulativs über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer (Gesetz-Samml. S. 458.) die nachfolgende Fassung erhalte:

§. 6.

Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an fest bestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt.

Wird ein Mitglied behindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Präsidenten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rath und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgiebt.

Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt es der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und den betreffenden Akten beizufügen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen und dem Landtage der Monarchie zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Wildbad Gastein, den 27. Juli 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. v. Kameke.

An das Staatsministerium.

(Nr. 8232.) Vertrag über die Theilung des Kommuniongebietes am Unterharze. Vom 9. März 1874.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von gleichem Wunsche beseelt, das Wohl Ihrer Lande zu befördern, haben diejenigen Nachtheile, welche die gemeinschaftliche Verwaltung Ihrer Hoheitsrechte über das Kommuniongebiet am Unterharze verursacht, sowie die durch die geographische Lage der Goslarschen Stadtforst und einiger kleinen Enklaven in der Feldmark Goslar, welche dem Herzoglich Braunschweigischen Gebiete angehören, veranlaßten Unzuträglichkeiten abzustellen beschlossen, und zu Verhandlungen darüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Berghauptmann Hermann Ottiliae und

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchstihren Kammerrath August von Strombeck und Höchstihren Kreisdirektor Hartwig Richard Cleve,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechselung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig theilen das unter dem Namen des Kommunion-Unterharzes Ihnen gemeinschaftlich zustehende Gebiet mit Rücksicht auf die geographische Abrundung Ihrer Lande dergestalt unter sich, daß

dem Königreiche Preußen die Kommunion-Unterharzischen Territorien:
1) des Zehntens und des Vitriolhofes in der Stadt Goslar,
2) des Stollens vor Goslar und
3) am Rammelsberge,

dem Herzogthume Braunschweig dagegen alle übrigen Kommunion-Unterharzischen Territorien, als
1) des gemeinschaftlichen Theils vom Orte Oker,
2) der Herzog Juliushütte bei Astfeld,
3) der Frau Sophienhütte und der Pottaschenhütte bei Langelsheim,
4) der Eisenhütte bei Gittelde

einverleibt werden,

indem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen Ihre sämmtlichen Hoheitsrechte an den vorbenannten Parzellen des bisherigen Kommuniongebiets, welche dem Herzogthume Braunschweig einverleibt werden, an Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig und Höchstdiese Seine Hoheit Ihre sämmtlichen

lichen Hoheitsrechte an den, wie vorbestimmt, dem Königreiche Preußen einverleibten Parzellen an Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen auf ewige Zeiten abtreten.

Artikel 2.

Dem Königreiche Preußen werden ferner einverleibt:

1) das Gehöft zum Auerhahn,

2) die Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, welche innerhalb der Stadtflur und der Stadt Goslar belegen und von Königlich Preußischem Gebiete eingeschlossen sind, namentlich:

A. die in dem Rezesse über die Grenzregulirung zwischen den beiden Ländern vom 24. Juni 1824. §. 55. unter den Buchstaben a. bis w. aufgezählten und näher bezeichneten Grundstücke vor dem breiten Thore und im Schleeke und vor dem Clausthore, als:

1) vor dem breiten Thore und im Schleeke:

a) Heinrich Müllers und Christian Scherfs Wohnhaus, laufende Nummer 1., assecurat. Nr. 61.,

b) Schachtrupps Oelmühle und Gebäude, laufende Nummer 2., assecurat. Nr. 1.,

c) Gerbers sogenannte Hedwigsmühle und Gebäude, laufende Nummer 3., assecurat. Nr. 55.,

d) Karrenführers Wohnhaus und Nebengebäude, laufende Nummer 4., assecurat. Nr. 48.,

e) Ludwig Probsts Gastwirthschaft und Nebengebäude, laufende Nummer 5., assecurat. Nr. 7.,

f) Rifflings Wohnhaus und Stallung, laufende Nummer 6., assecurat. Nr. 2.,

g) Georg Beckers Wohnhaus, laufende Nummer 7., assecurat. Nr. 3.,

h) Schröders Oelmühle und Nebenhaus, laufende Nummer 8., assecurat. Nr. 4.,

i) Heinemanns Oelmühle, laufende Nummer 9., assecurat. Nr. 5.,

k) Schmidts Kupferhammer und Nebengebäude, laufende Nummer 10., assecurat. Nr. 6.;

2) vor dem Clausthore:

l) Heinrich Witzs Wohnhaus und Stallung, laufende Nummer 11., assecurat. Nr. 1.,

m) Andreas Kerlls Wohnhaus und Nebengebäude, laufende Nummer 12., assecurat. Nr. 2.,

n) Heinrich Stolzens Wohnhaus, seit 1798. abgerissen und zum Garten aptirt, laufende Nummer 13., assecurat. Nr. 3.,

o) An-

o) Andreas Reineckens Wohnhaus und Stallung, laufende Nummer 14., assecurat. Nr. 4.,

p) Jobst Ahrens Wohnhaus und Stallung, laufende Nummer 15., assecurat. Nr. 5.,

q) Heinrich Goldsiegels Wohnhaus ꝛc., laufende Nummer 16., assecurat. Nr. 6.,

r) Christoph Daniels Wohnhaus, laufende Nummer 17., assecurat. Nr. 7.,

s) Christoph Lamms Wohnhaus und Nebengebäude, laufende Nummer 18., assecurat. Nr. 8.,

t) Zacharias Dieners Wohnhaus ꝛc., laufende Nummer 19., assecurat. Nr. 9.,

u) Eduard Reineckens Wohnhaus ꝛc., laufende Nummer 20., assecurat. Nr. 10.,

v) Heinrich Körners Wohnhäuser und Nebengebäude, laufende Nummer 21., assecurat. Nr. 11. und 12.,

w) Christoph Meyers Mahlmühle, laufende Nummer 22., assecurat. Nr. 13.,

und zwar mit deren Häusern, Gehöften, Gärten, Holz- und ähnlichen Plätzen (Clausthor-Gemeinde);

B. ferner das Kloster Frankenberg und

C. die vor dem Clausthore am Eingange des Gosethales belegene Fahrenholzsche Oelmühle, über welches Grundstück die Hoheitsrechte bisher zwischen den beiden Hohen Kontrahenten streitig geblieben sind.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig treten deshalb Ihre sämmtlichen Hoheitsrechte über die unter Nr. 1. und 2. A. und B. vorgedachten Grundstücke auf ewige Zeiten ab und leisten auf die von Höchstihnen in Anspruch genommenen Hoheitsrechte über die unter Nr. 2. C. erwähnte Oelmühle zu Gunsten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen hiermit Verzicht.

Artikel 3.

Ferner treten Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig die Ihnen zustehenden Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst an Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen unter der Bedingung ab, daß dem Herzogthume Braunschweig dafür ein Territorial-Ersatz von einem Drittel des Umfangs der Stadtforst in der Weise gewährt werde, daß entweder solche private oder fiskalische Braunschweigische Grundstücke, welche zur Zeit unter Preußischer Hoheit stehen, aber einen Anschluß an Braunschweigisches Gebiet gestatten, der Braunschweigischen Hoheit unterstellt werden, oder daß fiskalische Preußische Forsten, welche an das Braunschweigische Gebiet grenzen, an Braunschweig gegen Ersatz der Taxe abgetreten werden.

 Es

Es sollen über diese Abtretung besondere Verhandlungen zugelegt werden, von deren Erledigung jedoch die Ausführung dieses Staatsvertrages nicht weiter abhängig gemacht wird, als daß die Braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst auf Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen erst zu dem Zeitpunkte übergehen, zu welchem Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den Besitz des Aequivalents für diese Hoheitsrechte gelangen werden.

Mit der Hoheit über die Goslarsche Stadtforst treten Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig auch Ihren Antheil an dem nach §. 10. des Harztheilungsrezesses vom 4. Oktober 1788. in Gemeinschaft verbliebenen jus metallifodinarum in der Stadtforst nebst den damit in Verbindung stehenden, in jenem Paragraph näher bezeichneten nutzbaren Rechten an Preußen ab.

Die bereits beantragte Ablösung der Weideberechtigung der Gemeinheit Oker in der Goslarschen Stadtforst soll nach Braunschweigischem Verfahren erledigt werden und die der Gemeinde Oker event. in Grund und Boden der Stadtforst zu gewährende Abfindung unter Braunschweigischer Hoheit verbleiben, wobei vorausgesetzt wird, daß die Lage der Abfindungsfläche nach Einverleibung der Stadtforst in die Preußische Monarchie den Anschluß an Braunschweigisches Gebiet gestattet.

Artikel 4.

Durch die im Artikel 1 geschehene Theilung des Kommunion-Unterharzischen Gebiets unter die Hohen kontrahirenden Theile und die im Artikel 2. und 3. geschehene Gebietsabtretung werden die Eigenthumsrechte der Hohen Kontrahenten an den in diesen Gebieten gelegenen beiderseitigen Domanialbesitzungen überall nicht berührt, diese verbleiben vielmehr jedem der Hohen kontrahirenden Theile unverändert.

Namentlich verbleiben im unveränderten gemeinschaftlichen Eigenthum zu $\frac{4 \text{ und } 3}{7.}$ der gesammte Kommunion-Unterharzische Berg-, Hütten- und Fabrikhaushalt mit den dazu gehörigen Domanialgrundstücken, Gebäuden, Berg- und Hüttenwerken und Fabrikanlagen, sie mögen auf dem bisherigen Kommuniongebiete oder auf bisher einseitigem Königlich Preußischen oder Herzoglich Braunschweigischem Gebiete liegen, nebst allem Zubehör, den Inventarien, Kassen und Vorräthen aller Art.

Ebenso verbleiben im gemeinschaftlichen Besitze diejenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke innerhalb des jetzigen Kommuniongebiets, welche zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages nicht im Privatbesitz sich befinden.

Auch die gemeinschaftlichen Verwaltungsrechte über dieses Kommunion-Kammergut, die Beobachtung der hergebrachten Verwaltungsgrundsätze und Gewohnheiten und die Berechtigungen und Lasten des Kommunion-Unterharzischen Haushalts gegen das einseitige Königliche und Herzogliche Domanium werden — mit Ausschluß jedoch der Holzberechtigung der fiskalischen Werke (conf. Artikel 13.) — durch diesen Vertrag in keiner Weise abgeändert.

Der für die Arbeiter der gemeinschaftlich betriebenen Werke bestehende Knappschaftsverein soll auch nach erfolgter Theilung des Kommuniongebiets auf

auf Grund des für denselben erlassenen Statuts unverändert bestehen bleiben. Etwaige Abänderungen des Statuts sind unter Berücksichtigung der beiderseitigen berggesetzlichen Bestimmungen zu bewirken.

Artikel 5.

Die von der Kommunionverwaltung angelegten und bezw. unterhaltenen chaussirten Straßen, als:

a) die Straße von der Gemkenthalsbrücke im Okerthal bis zur Brücke vor der Messinghütte in Oker,

b) die Goslar-Okersche Chaussee von ihrer Abzweigung aus der Goslar-Vienenburger Chaussee bis zur Brücke bei der Kirche in Oker und von da über den Okerschen Hüttenhof bis zur Harzburger Chaussee,

c) die Straße von dem Rammelsberge nach dem Clausthore zu Goslar,

d) die Straße von Goslar über Astfeld nach Langelsheim,

e) die Abzweigung von der zuletzt gedachten Straße nach Juliushütte,

bleiben in Ansehung des Grund und Bodens auch ferner im gemeinschaftlichen Besitze der hohen kontrahirenden Regierungen und sind deren Unterhaltungskosten für die Folge gleich wie bisher aus den betreffenden Kommunionkassen zu bestreiten.

Die Landeshoheit über diese Straßen steht dagegen Preußen und Braunschweig getrennt zu, je nachdem die Straßen über Preußisches oder Braunschweigisches Gebiet führen, und finden die Preußischen bezw. Braunschweigischen Wegegesetze auf die betreffenden Wegestrecken Anwendung.

Artikel 6.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und Polizei geht mit dem Zeitpunkte, wo dieser Vertrag in Kraft tritt, auf die ordentlichen Gerichts- und Polizeibehörden desjenigen Landbezirks über, mit welchem ein Jeder der Hohen Kontrahenten die vermittelst dieses Vertrages Ihm abgetretenen Gebietstheile vereinigen wird.

Die auf die zu theilenden und bezw. abzutretenden Gebietstheile sich beziehenden Gerichts- und Verwaltungsakten, Bücher, Depositen u. s. w. werden an die betreffenden einseitigen Behörden ausgeantwortet, wo aber eine Trennung der Akten ꝛc. nicht thunlich erscheint, sind Extrakte für die betheiligten Behörden aus denselben anzufertigen.

Artikel 7.

Zugleich mit der Ausführung dieses Vertrages erlangen die Einwohner in den durch Artikel 1. 2. und 3. abgetretenen Gebietstheilen alle allgemeinen Rechte und Pflichten der Einwohner desjenigen Landes, welchem die Gebietstheile einverleibt sind und entlassen Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, sowie Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig die Einwohner der

der je von dem einen der Hohen Kontrahenten an den anderen abgetretenen Gebietstheile von dem Allerhöchst- und Höchstihnen geleisteten Huldigungseide.

Artikel 8.

Die sämmtlichen Kommunionbeamten bleiben, sie mögen in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten wohnen, beiden Hohen Kontrahenten mit dem geleisteten Diensteide verpflichtet und sollen in diesem Maße auch künftig angestellt werden. Die über Anstellung, Entlassung, Gehalte, Pensionen, Wittwen- und Waisenversorgung und Disziplin der Staatsdiener in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze finden auf sie jedoch keine Anwendung; vielmehr werden sie in allen diesen Beziehungen und hinsichtlich ihres ganzen Dienstverhältnisses zu beiden Hohen Kontrahenten sowie bisher auch künftig lediglich nach dem Patente oder dem Reskripte ihrer Anstellung, sowie nach den für den Kommuniondienst bestehenden oder noch zu erlassenden gemeinschaftlichen reglementarischen Bestimmungen beurtheilt und behandelt.

In Beziehung auf Amtsverbrechen, welche von ihnen, oder auf Verbrechen, welche gegen sie bei Ausübung ihrer Dienstpflichten begangen werden, sollen sie unter den Strafgesetzen desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen wird, und bezw. unter dem Schutze solcher Gesetze stehen.

Im Uebrigen sind die Kommunionbeamten als Beamte im Sinne des §. 359. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich anzusehen. Hinsichtlich aller Landes- und Gemeinde-Einwohnerrechte und Pflichten, einschließlich des Beitrages zu den Gemeinde-Abgaben, finden die einseitigen Gesetze des Staates, in welchem sie wohnen, auf sie volle Anwendung. Rücksichtlich der Staatssteuern bewendet es jedoch bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung und den dasselbe etwa später ergänzenden oder abändernden Vorschriften.

Artikel 9.

Die zur Verwaltung des nach Artikel 4. in Gemeinschaft verbleibenden Domanialguts bestellten oder noch zu bestellenden Behörden haben über die Erhaltung der gemeinschaftlich gebliebenen Rechte der Hohen Kommunion-Herrschaften aller Art zu wachen und vertreten sie diese Rechte in allen und jeden Beziehungen, gerichtlich und außergerichtlich gegen Dritte.

Hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen zu den einseitig Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und ihrer Legitimation zur Vertretung der Kommuniongrundstücke und Berechtigungen stehen die Kommunionbehörden den einseitigen Königlichen und Herzoglichen Finanzverwaltungsbehörden gleich, genießen auch, namentlich hinsichtlich der zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Geschäfte, welche sie im fiskalischen Interesse vollziehen, in beiden Ländern die Befreiung von den Stempel- und Sportelabgaben, im gleichen Maße und so lange, als diese Befreiung den einseitigen Verwaltungsbehörden bei Geschäften im Interesse des Fiskus nach den Gesetzen jedes der beiden Länder zusteht.

Art.

Artikel 10.

Die Kommuniongrundstücke, Gebäude, Berg- und Hüttenwerke und Fabrikanlagen, sowie der Betrieb der gedachten Werke und Fabriken bleiben wie bisher von allen Staatssteuern, insbesondere auch von den Bergwerksabgaben befreit.

Artikel 11.

Zu den Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- und Parochialabgaben sind die Kommunionbesitzungen nach Maßgabe der Landesgesetze und der Gemeindeverfassung gleich den einseitigen Domanialbesitzungen des Staates, in welchem sie belegen sind, heranzuziehen.

Durch diesen Vertrag werden die bisherigen Parochial- und Schulverhältnisse in den getheilten und bezw. ausgetauschten Gebietstheilen nicht verändert.

Artikel 12.

Von dem im Artikel 15. bestimmten Zeitpunkte ab unterliegen die Einwohner bezw. Privatgrundstücke der im Artikel 1. 2. und 3. bezeichneten Gebietstheile der Besteuerung nach Maßgabe der Gesetzgebung desjenigen von beiden Staaten, zu welchem diese Gebietstheile fortan gehören. Die auf den im Artikel 2. und 3. bezeichneten Grundstücken gegenwärtig ruhende Grundsteuer wird von demselben Termine ab einstweilen in ihrem gegenwärtigen Betrage zur Preußischen Staatskasse forterhoben. Die zu diesem Behufe dienenden Kataster werden der Königlich Preußischen Regierung von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zur Verfügung gestellt.

Diejenigen Steuerbeträge aus den nach Artikel 2. und 3. an die Krone Preußen abgetretenen Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen, welche bereits vor dem im Artikel 15. bestimmten Termine fällig geworden sind, verbleiben den Herzoglichen Kassen und sind für dieselben erforderlichenfalls durch die Königlich Preußischen Behörden im exekutivischen Wege einzuziehen.

Artikel 13.

Die Verhältnisse der Kommunion-Herrschaften unter einander und gegenüber Dritten in Betreff der die vormaligen Kommunionforsten belastenden Holzberechtigungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt, jedoch wird die Holzberechtigung der Kommunionwerke in den beiderseitigen Forsten, welche rechtlich noch besteht, faktisch aber nicht mehr ausgeübt wird, hiermit für immer aufgehoben.

Artikel 14.

Da durch die Ausführung dieses Staatsvertrages das Herzogthum Braunschweig eine Einbuße an Steuern aus den an Preußen abzutretenden Gebietstheilen erleidet, welche durch die Steuereinnahme aus dem in die Braunschweigische Landeshoheit übergehenden Kommuniongebiet nicht hinreichend ausgeglichen wird,

wird, so zahlt Preußen zum Ausgleich hierfür an Braunschweig eine einmalige Entschädigung von zweitausend fünfhundert und vierzig Thalern.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll am 1. Januar 1875. in Kraft treten, an welchem Tage die beiderseitigen Hohen Kontrahenten Besitz von den Ihnen abgetretenen Gebietstheilen ergreifen lassen werden.

Artikel 16.

Gegenwärtiger Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und alsbald den beiderseitigen Hohen Regierungen zur Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll sobald als möglich erfolgen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Goslar, den 9. März 1874.

(L. S.) Hermann Ottiliae.

(L. S.) August von Strombeck.

(L. S.) Hartwig Richard Cleve.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).